



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2023/6
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/6)

21. November 2022

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 20. bis 24. März 2023)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Anforderungen des ADR und des ADN an die im Beförderungsdokument zu verwendenden Sprachen

Antrag des Internationalen Verbands der Gefahrgutbeauftragten (IASA)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Die Sprachenanforderungen des ADR/ADN führen dazu, dass die meisten Beförderungspapiere in zwei Sprachen ausgestellt werden müssen, und zwar sowohl in der amtlichen Sprache des Versandlandes als auch entweder in Deutsch, Englisch oder Französisch.

Moderne logistische Abläufe sowie die Zentralisierung der elektronischen Datenverarbeitung erfordern einen beträchtlichen Aufwand für die Pflege von sprachbezogenen Datenbanken, die allein dem Zweck dienen, die Sprachenanforderungen des ADR/ADN zu erfüllen.

Viele Unternehmen und Behörden kommunizieren international ausschließlich in einer einzigen Sprache, nämlich in Deutsch, Englisch oder Französisch.

In diesem Antrag wird vorgeschlagen, die Sprachanforderungen des ADR/ADN mit den Sprachanforderungen des RID in Einklang zu bringen, so dass das Beförderungspapier in einer oder mehreren Sprachen abgefasst werden darf. Eine der Sprachen muss entweder Deutsch, Englisch oder Französisch sein.

Zu treffende Entscheidung:

Die IASA bittet die Teilnehmer der Gemeinsamen Tagung um ihre Meinung zur Änderung der Sprachanforderungen in Abschnitt 5.4.1.4 ADR/ADN.

Einleitung

1. Die Anforderungen des ADR/ADN an die im Beförderungspapier zu verwendenden Sprachen legen fest, dass das Beförderungspapier in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abgefasst sein muss und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch. Moderne Logistiksysteme, Kommunikations- und Dokumentenübertragungsmittel ermöglichen die Ausstellung von Beförderungspapieren an zentralen Orten oder in Rechenzentren. Die derzeitige Sprachanforderung im ADR/ADN erschwert dies.

2. Der derzeitige Text lautet im ADR wie folgt:

"Die in das Papier einzutragenden Vermerke sind in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abzufassen und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch, sofern nicht internationale Tarife für die Beförderung auf der Straße oder Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben."

3. Der derzeitige Text lautet im ADN wie folgt:

"Die in das Papier einzutragenden Vermerke sind in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abzufassen und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch, sofern nicht internationale Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben."

4. Der derzeitige Text lautet im RID wie folgt:

"Das Beförderungspapier ist in einer oder mehreren Sprachen auszufüllen, wobei eine dieser Sprachen Deutsch, Englisch oder Französisch ist, es sei denn, die zwischen den von der Beförderung berührten Staaten geschlossenen Vereinbarungen schreiben etwas anderes vor."

Antrag

5. Der derzeitige Text erhält im ADR/ADN folgenden Wortlaut:

"Die in das Papier einzutragende Vermerke sind in einer oder mehreren Sprachen abzufassen, wobei eine dieser Sprachen Deutsch, Englisch oder Französisch ist, es sei denn, die zwischen den von der Beförderung berührten Staaten geschlossenen Vereinbarungen schreiben etwas anderes vor."

Bei innerstaatlichen Beförderungen darf das Papier in einer amtlichen Sprache des betreffenden Landes ausgestellt sein."

Begründung

6. Die durchschnittliche internationale Beförderung erstreckt sich meist über zwei oder mehrere verschiedene Länder, so dass die Sprache des Versandlandes nur für den ersten Teil der Beförderung relevant ist. Das bedeutet, dass außer im Versandland kein Mitarbeiter der Behörden, der Rettungsdienste oder der Fahrzeugbesatzung und kein Beförderungsunternehmen oder Empfänger einen Vorteil davon hat, wenn das Dokument in einer Sprache des Versandlandes vorliegt. Bei zentralisierten Dokumentenabwicklungen erscheint der derzeitige enorme Arbeitsaufwand für die Pflege von sprachbezogenen Datenbanken nur zum Zweck der Ausstellung von Beförderungspapieren in einer Sprache mit begrenzter Verwendung unnötig.

Behörden, Rettungsdienste und andere sind daran gewöhnt, die Texte in Deutsch, Englisch oder Französisch zu bearbeiten. Es sind keine Beeinträchtigungen oder Sicherheitsprobleme zu erwarten.

Zu ergreifende Maßnahmen

7. Die IASA möchte die Teilnehmer der Gemeinsamen Tagung um ihre Meinung zur Änderung der sprachlichen Anforderungen in Unterabschnitt 5.4.1.4 des ADR/ADN bitten. In Abhängigkeit von den Ergebnissen wäre die IASA bereit, der nächsten Gemeinsamen Tagung ein offizielles Dokument zu unterbreiten.
